



Rat der
Europäischen Union

015398/EU XXVII. GP
Eingelangt am 10/03/20

Brüssel, den 10. März 2020
(OR. en)

6336/20

CSDP/PSDC 99
CFSP/PESC 165
COAFR 66
CONUN 31
ATALANTA 2
PSC DEC 4

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN
KOMITEES zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die
Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung,
Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und
bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) und zur
Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2019/1988 (ATALANTA/1/2020)

BESCHLUSS (GASP) 2020/...
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ...

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte
für die Militäroperation der Europäischen Union
als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung
von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen
vor der Küste Somalias (Atalanta)
und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2019/1988
(ATALANTA/1/2020)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

¹ ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die einschlägigen Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (im Folgenden "Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte") zu fassen.
- (2) Am 26. November 2019 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2019/1988¹ zur Ernennung von Flottillenadmiral José VIZINHA MIRONES zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte erlassen.
- (3) Der Befehlshaber der EU-Operation hat empfohlen, Konteradmiral Ignacio VILLANUEVA SERRANO mit Wirkung vom 17. März 2020 zum neuen Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen.
- (4) Am 21. Februar 2020 hat der EU-Militärausschuss diese Empfehlung unterstützt.

¹ Beschluss (GASP) 2019/1988 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 26. November 2019 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2019/1245 (ATALANTA/4/2019) (ABl. L 308 vom 29.11.2019, S. 98).

- (5) Der Beschluss (GASP) 2019/1988 sollte daher aufgehoben werden.
- (6) Nach Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral Ignacio VILLANUEVA SERRANO wird mit Wirkung vom 17. März 2020 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2019/1988 wird aufgehoben.

Artikel 3

Der vorliegende Beschluss tritt am 17. März 2020 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*